

## Besondere Bedingungen für die Unfallversicherung für Familienangehörige Spezial-Konzept für Psychologen - Psychotherapeuten - Heilberufe (BB Heilwesen F 2021)

### Verbesserte Gliedertaxe

**Ziffer 2.1.2.2.1. AUB 2011 bzw. Ziffer 11 BB Exklusiv 2011 wird wie folgt erweitert:**

Bei Verlust oder Funktionsunfähigkeit der nachstehend genannten Körperteile oder Sinnesorgane gelten ausschließlich die folgenden Invaliditätsgrade:

|                                                                                  |      |
|----------------------------------------------------------------------------------|------|
| Beide Augen                                                                      | 100% |
| ein Auge                                                                         | 80%  |
| ein Auge, sofern das andere bereits verloren oder völlig funktionsunfähig war    | 100% |
| Gehör beider Ohren                                                               | 100% |
| Gehör eines Ohres                                                                | 80%  |
| Gehör eines Ohres, sofern das Gehör des anderen bereits vollständig verloren war | 100% |
| Geruchssinn                                                                      | 20%  |
| Geschmackssinn                                                                   | 20%  |
| Stimme                                                                           | 100% |
| Arm                                                                              | 85%  |
| Arm bis oberhalb des Ellenbogengelenks                                           | 75%  |
| Arm bis unterhalb des Ellenbogengelenks                                          | 75%  |
| Hand                                                                             | 75%  |
| Daumen                                                                           | 30%  |
| Zeigefinger                                                                      | 20%  |
| anderer Finger                                                                   | 10%  |
| sämtliche Finger einer Hand maximal                                              | 75%  |
| Bein über der Mitte des Oberschenkels                                            | 85%  |
| Beins bis zur Mitte des Oberschenkels                                            | 75%  |
| Bein bis unterhalb des Knies                                                     | 65%  |
| Bein bis zur Mitte des Unterschenkels                                            | 60%  |
| Fuß                                                                              | 50%  |
| große Zehe                                                                       | 15%  |
| andere Zehe                                                                      | 5%   |
| beide Nieren                                                                     | 100% |
| eine Niere                                                                       | 25%  |
| Milz                                                                             | 10%  |
| Milz bei Kindern vor Vollendung des 14-Lebensjahres                              | 20%  |
| Gallenblase                                                                      | 10%  |
| Magen                                                                            | 20%  |
| ein Lungenflügel                                                                 | 20%  |

Bei Teilverlust oder Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil des jeweiligen Prozentsatzes.

Ist die Funktionsfähigkeit auf beiden Augen oder das Gehör auf beiden Ohren in gleichem Umfang beeinträchtigt, so erhöht sich der festgestellte Invaliditätsgrad um die Hälfte. Ist die Funktionsfähigkeit in unterschiedlichem Umfang eingeschränkt, so wird stattdessen der Invaliditätsgrad für das geringer geschädigte Auge bzw. Gehör verdoppelt.

Bei Verlust oder völliger Funktionsfähigkeit mehrere Körperteile (z.B. Hand und Finger; Fuß und Bein) der gleichen Extremität, ist bei der Bemessung des Invaliditätsgrades vom übergeordneten Körperteil (Handwert statt Fingerwert) auszugehen. Eine Addition der Prozentwerte des Invaliditätsgrades der betroffenen Körperteile derselben Extremität erfolgt nicht. Bei Teilverlust oder teilweiser Funktionsbeeinträchtigung gilt dies entsprechend.